

Besprechungen

Müller, Franz H.: *Soziale Theorie des Betriebes*. Berlin 1953.
Verlag Duncker & Humblot. 224 S.

Die vorliegende Darstellung, gedacht als erster Teil einer dreigliedrigen Untersuchung über die „soziale Problematik des Betriebes“, unternimmt es, die sozialökonomische, sozialrechtliche und soziologische Eigenständigkeit des Betriebes zu erweisen. Der Verf. wollte sich mit dieser Arbeit in Köln habilitieren, mußte diesen Versuch 1935 aufgeben, folgte 1936 einem Ruf an die St. Louis University und wurde 1942 Nachfolger von Theodor Brauer in St. Paul, Minnesota. Das Buch steht in der Tradition der vor 1933 von Goetz Briefs und Theodor Brauer entwickelten „Betriebssoziologie“. Ein neuerer Vortrag über „The Social Question of the Shop“ ist angefügt.

Das Buch unterscheidet sich von dem wissenschaftlich nicht selten wenig genauen und sachlich zuweilen unergiebigen, sich gleichwohl „betriebssoziologisch“ nennenden Schrifttum dadurch, daß es die Fragen der gesellschaftlichen Realisierung des Betriebes auch grundsätzlich faßt und vor allem das „Soziale“ in innerem Zusammenhang mit den verschiedenen Notwendigkeiten der Realisierung des Betriebes als gesellschaftlicher Lebenseinheit (Recht usw.) sieht. Es ist zur Anknüpfung an die deutsche Tradition auf diesem Gebiet empfehlenswert.

Dadurch, daß die sozialökonomische und die sozialrechtliche Fassung des Gegenstandes vorangeht, wird die speziell sozialwissenschaftliche Problematik in einen weiteren Zusammenhang gesellschaftswissenschaftlichen Denkens einbezogen, was der wechselweisen Erhellung der Bedeutung der verschiedenen Gesichtspunkte nützlich ist. Die Darstellung der „sozialen Eigengestalt des Betriebes“ (112 f.) hebt sich gegen die vorangegangenen Untersuchungen dadurch ab, daß sie die weitergespannte sozialwissenschaftliche Problematik des Betriebslebens, der „kultursoziologischen“ Bedeutung der betrieblichen Wirklichkeit usw. überall durchscheinen läßt und auf ihren prinzipiellen Charakter hindeutet.

Der Betrieb ist „anders als die Unternehmung perennierender Bestandteil der Wirtschaft“ (27). In ihm haben wir stets eine „dauerhafte, planmäßige, wenn auch nicht immer rationale Ordnung zu kontinuierlicher Bereitstellung wirtschaftlicher Güter vor uns, deren Verwertung ... in der Regel in der Hand von ... irgendwie im soziologischen Sinn verfüigungsfähigen Mächten liegt“. Sie bedürfen eines

Trägers und Agens, ihr „innerer Werkzweck“ muß ergänzt werden durch einen „transzendenten Wirkzweck . . . mehr oder weniger außerwirtschaftlicher Natur“ (28). Sowohl die Frage der verschiedenen denkbaren, historisch aufweisbaren oder aktuell bedeutsamen „verfügungsfähigen Mächte“, die die Problematik konkret „soziologisch“ greifbar machen würde, wie die nach den entsprechenden „Wirkzwecken“ außerwirtschaftlicher Natur, die ohne Frage sowohl auf die sozialökonomische und sozialrechtliche wie die soziologische Seite der betrieblichen Wirklichkeit wesentlichen Einfluß haben, werden nicht ausführlicher behandelt. Der Verf. setzt die besondere Problematik der „kapitalistischen“ Verfügungsmächte und Wirkzwecke als Grenze voraus, innerhalb deren er analysiert. So ergibt sich die besondere „soziale Frage des Betriebes“ in der „Überfremdung der Betriebswirtschaft durch das Kapitalverwertungsprinzip und den Gesichtspunkt der Marktchance“ (46), die wiederum aus der Unterordnung des Betriebes unter die (kapitalistische) Unternehmung stammt. Die „kapitalistische Gesellschaftsordnung“, sofern man mit dem Verf. von einer solchen „im allgemeinen“ sprechen will (statt allenfalls von einer solchen Wirtschaftsordnung), ist nichts anderes „als der soziale Ausdruck der Marktchancen der sie umfassenden Individuen“; der „Unternehmer“ ist „Marktfunktionär“ und „nicht Betriebswirt“ (43), und die sozialökonomische Struktur des Betriebes ist dadurch bestimmt, daß „die Unternehmung als Finanzier des Betriebes, der Betrieb als rentenschaffender Schuldner“ erscheinen. Der „arbeitsgemeinschaftliche Urcharakter“ des Betriebes wird zurückgesetzt durch die „alles überragende Rolle der Marktfunktion“ (46).

In der folgenden Untersuchung der sozialrechtlichen Struktur des Betriebes setzt der Verf. sich insbesondere mit den früheren Arbeiten von Rosenstock, Molitor, Dersch, Potthoff, Dehn u. a. auseinander. Besonders scharf herausgearbeitet erscheint der Widerspruch, der in dem Versuch liegt, das Schuldrecht auf die Dienstleistung zu übertragen. Als Ausdruck einer reinen „Sachordnung“ ist es unvereinbar mit den verschiedenen gesellschaftlichen Einordnungsprinzipien, die faktisch gelten (70). Entscheidend ist dagegen, daß „Arbeitskraft und Dienstbereitschaft nicht von der Person zu trennen sind, Verfügung über jene also auch Verfügung über diese bedeutet“. Letzter Hintergrund für die hier erwachsene Spannung ist die Notwendigkeit, über bloße Sachzwecke hinaus den Betrieb, die Unternehmung und die Wirtschaft selbst in den Kulturzusammenhang einzuordnen: „Wirtschaft ist nicht bloß Mittel für Ziele oder gar notwendiges Übel, sondern eigener, durchaus werterfüllter Kulturbereich! Steht Wirtschaft in der Hierarchie der Zwecke und in der Rangordnung der Werte auch nicht so hoch wie etwa der religiöse oder der politische Bereich, so verdient sie doch durchaus positive Bewertung“ (74). Allerdings ist eine solche These leicht mißzuverstehen. Abgesehen davon, daß es im konkreten gesellschaftlichen Kulturzusammenhang kaum nur eine einzige Zwekhierarchie („Hierarchie“?) und eine einzige Wertrang-

ordnung als bestimmende Prinzipien geben kann, sondern meist mehrere sich sozial axiomatisch geltend machen und gegeneinander antinomisch wirken können, ist die Problematik der gesellschaftlichen Realität von Wirtschaft, Unternehmung und Betrieb im Hinblick auf den weiteren Kulturzusammenhang weitaus komplizierter. Es gibt nicht nur das Wirtschaftliche neben einem politischen oder religiösen Bereich, noch ist es diesen anderen Bereichen selbstverständlich untergeordnet, wie Verf. anzudeuten scheint, sondern es wird vom Religiösen wie vom Politischen her auch um die Sinndeutung und Gestaltung des Wirtschaftlichen gerungen, und es ist keineswegs von vornherein sicher, daß sich zweckgemäß und wertbestimmt etwa das Politische dem Wirtschaftlichen gegenüber durchsetzen kann. Unterstellt man eine allgemeingültige „Hierarchie“ der Zwecke und Rangordnung der Werte, dann ist es durchaus nicht selbstverständlich, daß Religion, Politik und Wirtschaft hierbei auch nur grundsätzlich ihren festen Ort bestimmt erhalten können. In der praktischen Wirklichkeit gehen vollends die Wechselbestimmungen und Einwirkungen in unabsehbarer Weise hin und her. Daß von daher auch die sozialrechtliche Fixierung des Betriebes wesentlich tangiert werden muß, ist selbstverständlich. Die vorausgesetzte Bindung an die Unternehmung ist der Zwecksetzung, aber auch der Stellung im Wertungssystem nach nur ein besonderer Fall, eben der der „kapitalistischen“ Wirtschaft mit ihren ganz eigenen, historisch und geographisch durchaus besonderen Vorbedingungen auch in der Zweck- und Wertordnung, in der Rolle des Religiösen und der Politik gegenüber der Wirtschaft usw. Die „Kultursoziologie des Betriebes“ (112 f.) kann keinesfalls auf den besonderen Fall der modernen unternehmungsweise, vorwiegend um des Erwerbs willen betriebenen Wirtschaft beschränkt werden. Nur in dieser aber mag allenfalls als durchaus einseitige und grob typisierende Konstruktion gelten, daß „der Beweggrund des Sich-Einordnens . . . also für den Betrieb nur von indirekter Bedeutung“ sei und daß für ihn „der Gesichtspunkt der ‚Funktion‘ im Vordergrunde stehe“ (76). Zumindest schaltet eine solche Voraussetzung jede Bedeutung einer Zweck- und Wertordnung des gesellschaftlichen Daseins des Menschen im Betrieb aus und macht diesen aus einem Zweck zum bloßen Mittel ohne Eigenwert. Eine „kultursoziologische“ Fragestellung würde damit sinnlos.

In dieser Richtung gehen die Intentionen des Verfassers an sich auch gar nicht. Er fordert selbst, „die grundsätzlich sachorientierte Organisation mit ihr gemäßen menschlichen Gehalten neu zu erfüllen“ gehöre „zu den ersten Bemühungen moderner Industriepädagogik und Betriebspolitik“ (81). Inwieweit diese Aufgabe lediglich als ein Anliegen der „Menschenführung“ (a.a.O.) angesehen werden kann, ist wiederum eine andere Frage. Auch wenn die „Normen, die bei der Eingliederung in den Betrieb anerkannt werden müssen . . . letztlich vom Betrieb und seinen Lebensnotwendigkeiten selber“ ausgehen sollen (85), fragt es sich immer noch, ob ein nur sachlich-

organisatorisch verstandener Betrieb überhaupt „Lebens“-Notwendigkeiten haben kann, ob solche, sofern sie an ihm in Erscheinung treten, nicht ganz anderen Ursprungs sind, ohne deshalb weniger wesensnotwendig zum Betrieb zu gehören und ob sie nicht unter Umständen dem sachbedingten Zusammenhang des Betriebes mit eigenem Anspruch gegenüberstehen können und die Gestalt des Betriebes mitbestimmen und bereichern müssen. Der „rechtlichen Stummheit“ des Betriebes und seiner „Unmündigkeit“ (86 f.) braucht nicht eine Stummheit und Resignation der Zwecke und Wertforderungen des gesellschaftlichen Lebenszusammenhangs zu entsprechen, als dessen eingeschmolzenes Eigenwesen der einzelne Betrieb allein „Lebensnotwendigkeiten“ empfängt. Eine These, wie die, eine „Gemeinschaft von Belegschaft und Betriebsinhaber in der Unternehmungsführung“ bestehe nicht und sei „auch nicht einmal wünschenswert“ (94), wäre zumindest konkreter zu überprüfen. Sie ist „kulturosoziologisch“ kaum ohne unausgesprochen recht konkrete Prämissen. Es kann immer wieder die Gefahr nicht von der Hand gewiesen werden, daß hier, wie bei anderen „betriebssoziologischen“ Betrachtungen, die „kapitalistische“ Unternehmung alten Stils als Modell vorausgesetzt wird. Dabei kann es zu einer Verzerrung und schließlich Verfälschung der wirklich „soziologischen“ eigenen Problematik des Betriebslebens kommen.

Der Verf. scheint streckenweise dazu zu neigen, hier als Hilfskonstruktion das Sozialdogma des „Organismus“ der betrieblichen Existenz einzuführen, um dem rechtlich „stummen“ und „unmündigen“ Betrieb wenigstens den Schein des „Lebens“ zu geben. So heißt es dann, der Betrieb sei „ein soziales Gebilde sui generis“, aber sein Leben, seine Zwecke — von einer Wertrangordnung ist gar keine Rede — werden prinzipiell begrenzt auf ein Erhalten seiner Existenz, die eben durch das Theorem des „Organischen“ allenfalls einen Schein von „Leben“ gewinnt. Alle betriebliche Sozialordnung zweckt „zunächst die Aufrechterhaltung (!) des Gesamtorganismus und seiner Leistungsfähigkeit“ (150). Ob hierbei von einer „Sozialordnung“ überhaupt schon gesprochen werden sollte und ob nicht vollends die „Leistungsfähigkeit“ alles andere als etwas „Organisches“, vielmehr ein rein Technisches darstellt, mag unentschieden bleiben. Es könnte scheinen, als sei eine derart abgeleitete und in der Konstruktion eines „Gesamtorganismus“ doch wohl schließlich nur „weltanschaulich“ fundierte „Sozialordnung“ nur der Versuch, eine aus ganz anderen Motiven entstehende „unabdingbare Notwendigkeit der Unterordnung aller Betriebskräfte (!) unter den Betriebszweck und die ihn vertretende Betriebsleitung“ (173) „betriebssoziologisch“ wohlgefälliger erscheinen zu lassen.

Wenn es die Aufgabe der Soziologie sein soll, „die Verschlingungen der Sozialbeziehungen des praktischen Lebens aufzulösen“ (a.a.O.), dann darf zumindest festgestellt werden, daß jene „Notwendigkeit“, wenn sie überhaupt in einem genaueren Sinn „sozialer“,

nicht nur betriebstechnischer, organisatorischer oder wirtschaftlicher Herkunft ist, höchstens eine unter zahlreichen anderen der verschlungenen Sozialbeziehungen sein kann. Selbst wenn man ihr einen sachlichen, um nicht zu sagen „materiellen“ Primat zubilligen wollte, so könnte damit noch nicht als entschieden gelten, ob sie axiomatisch, „kulturell“ oder auch nur lebenspraktisch und — soziologisch wirklich prädominieren muß. „Unterordnung“ ist eine soziologische Kategorie von nur begrenzter Geltung. Sie wird vom Verf. nicht als „Herrschaft“ begründend interpretiert, aber auch nicht hinreichend scharf von ihr unterschieden, was wohl auch sachlich nicht zutreffen würde. Es gibt keine Herrschaft, die nicht Unterordnung verlangen und keine Unterordnung, die nicht zumindest eine Auswertung im Dienste von immer und überall latenten Herrschaftsansprüchen zumindest nahelegen würde. Dabei ist es gleichgültig, ob es „materielle“, technische, organisatorische oder welche Notwendigkeiten sonst sind, die aus dem Vollzug der betrieblichen Arbeit oder aus den ihr gesetzten Zwecken entspringen und die „Unterordnung“ motivieren. In keinem Fall ist diese „sozial“, und ob der komplexe Wirkungszusammenhang des Betriebes auch nur überwiegend von Über- und Unterordnung, soziologisch also vom Machtverhältnis her richtig verstanden oder so gewollt werden kann, ist erst das Problem, das der Verf. insofern auch formuliert, als er meint, es scheine manchmal, als ob eine „merkwürdige Projektion des eigenen Ichs in das Werkmittel wenigstens teilweise wettmachen“ solle, „was der Betrieb an Zwischenmenschlichem eingebüßt hat“ (188). Die Unterordnung unter den Betrieb als „Organismus“ scheint immerhin hierbei nicht zu einer Kräftigung des „Zwischenmenschlichen“, das die Daseinsebene auch des Sozialen hergibt, zu führen.

Die „Betriebssoziologie“ wird auch begrifflich vom Verf. noch besonders bestimmt. Es muß fraglich erscheinen, ob es der Tradition der Wissenschaft nach überhaupt sehr glücklich ist, eine besondere empirische Erscheinung eines besonderen Bereichs des gesellschaftlichen Lebens unter den Gesichtspunkt einer eigenen „Soziologie“ zu stellen. Der Betrieb ist als solcher — es sei denn, man faßte ihn unzulässigerweise als „Organismus“ — nicht aus dem gesamten Lebenszusammenhang zumindest der Wirtschaft herauszureißen und für sich zu betrachten. Wenn überhaupt hier eine „Spezialsoziologie“ fixiert werden soll, dann müßte ihr Bereich doch zumindest auf die reale Bezugsebene der gesellschaftlichen Wirklichkeit abgestimmt sein, also in diesem Falle auf „Wirtschaft“. Der Verf. ist anderer Meinung.

In wenig konsequenter Weise allerdings weicht er aus, sobald es sich um eine nähere Bestimmung dessen, was er im allgemeinen „Betriebssoziologie“ nennt, handelt. Diese soll keine „Soziologie des Betriebes“ sein, sondern die „Wissenschaft von der durch und mit dem Betriebe gegebenen Sozialsphäre überhaupt“ (118). Eine solche Formulierung ist kaum geeignet, eine eigene „Betriebssoziologie“ zu

rechtfertigen, denn „Sozialsphäre“ gibt es überall. Nicht auszudenken, wenn überall, wo eine „Sozialsphäre“ sich an eine besondere Lebenswirklichkeit hängt, eine besondere Soziologie entwickelt werden würde! Es reicht auch nicht aus, wenn gesagt wird, die Betriebssoziologie richte sich „auf das menschliche Zueinanderhalten und seine Sinnentsprechung“ (115). Hierzu wäre es zuerst erforderlich, die „Sinn“-Frage des Betriebes usw. zu klären. Dazu wiederum gehörte ein grundsätzlich anderer Ansatz, als der (im Prinzip, nicht in der Durchführung) organistische des Verf. selbst. Sodann ist es gerade das „menschliche“ Zueinanderhalten, das durch die Bestimmungen, die der Verf. vom Betrieb bietet, gerade für diesen prinzipiell in Frage gestellt wird. Sobald der Verf. dann seine Begriffsbestimmung der „Betriebssoziologie“ verdeutlicht, kommt er wieder in die Nähe einer ganz anderen Auffassungsweise: „Die Soziologie hat die Aufgabe, im äußeren Kausalkexus des Verhaltens und Tuns die darin vorgebildete (!) und verkörperte Wesensform (!) zu erkennen und damit die innere (!) Hinordnung des Teilgeschehens auf ein zu Vollenendes, das als Entelechie (!) das Baumaterial gleichsam bewegt, anzieht und ausrichtet“ (120). Die hierbei zum Ausdruck kommende methodische Grundauffassung steht weit mehr der Aristotelischen Metaphysik als der Soziologie nahe. Sie ist nicht geeignet, einer soziologischen Deutung des Betriebslebens zu helfen oder eine „Betriebssoziologie“ neben den weit entwickelten anderen Wissenschaften vom Betrieb zur Geltung zu verhelfen.

Ein gänzlich anderer Ansatz zeigt sich, wenn gesagt wird, die „zwischenmenschlichen Verbindungen“ seien zwar „eigene Einheiten“, aber „keine Substanzen“: „Sie werden getragen von den beteiligten Menschen, sind mitbedingt durch Haltung und Handlung eigenständiger Personen“ (122). Hier schließt sich der Verf. offenkundig der „Formalsoziologie“, wie er es nennt, an und übernimmt Gedanken Leopold von Wieses. Immerhin ist hier die Denkweise der Soziologie erreicht. Wenn dann weiter als Gegenstand der „Betriebssoziologie“ bestimmt wird „das Zusammenwirken von Menschen“ (diesmal nicht von „Betriebskräften“!) „zum Zwecke kontinuierlicher Leistungserstellung“ (124), so steht dabei der „Betrieb“ als solcher nicht mehr im Blickfeld. Es ist auch von keiner Notwendigkeit der Unterordnung unter ihn mehr die Rede, und er erscheint vollends nicht als Ganzes oder als „verkörperte Wesensform“ oder als „Entelechie“. Dafür tauchen andere Bestimmungen wiederum mehr metaphysischer Art auf. Der „Endzweck (finis operis)“ eines solchen Zusammenwirkens wird unterschieden von dem „unmittelbaren Motiv (finis operantis)“ des einzelnen, wobei der erstere dann im weiteren Fortgang der Untersuchung ein Übergewicht und eine abgelöste Eigen-dynamik gewinnen könnte, die wiederum auf eine „Entelechie“ verweist, während Haltung und Handlung „eigenständiger Personen“ mit ihm schon im Ansatz schwer zu vereinigen sind. Es sei denn, der „Endzweck“ würde im Zusammenhang einer jeweils historisch aktu-

ellen „Hierarchie“ der Zwecke (wenn man mit dem Verf. so reden will) verstanden und damit ein Zugang zu einer historisch konkreten Deutung des Betriebslebens eröffnet. Dies aber geschieht im prinzipiellen Teil der Darlegungen jedenfalls nicht. Statt dessen heißt es: „Die Finalursache ist es, die auch hier belebt und formt, in Beziehung setzt und ordnet — d. h. die den Willen einer Mehrzahl von Menschen zu einem gleichstrebend-verbundenen Handeln bewegt“ (149). Hier steht nun doch wieder die Vorstellung einer Art von Entelechie im Hintergrund und keine Ableitung von „eigenständigen Personen“ her. Eine solche „Finalursache“ ist eine soziologisch inkommensurable metaphysische Hypothese. Die Deutungsweise der „Betriebssoziologie“ wendet sich damit von der Erforschung der „Sozialsphäre“ ab.

Die Analysen, die der Verfasser im übrigen im einzelnen gibt, sind wenig von seinen prinzipiellen Feststellungen berührt, so etwa die Darstellung des Gebildecharakters des Betriebes (149 f.), der „Beziehungen zur Masse und zur Körperschaft“ (152 f.), des Betriebs als „Gruppe“ (154 f.) oder die „Typik des betriebsadäquaten Sozialverhaltens“ und alle folgenden Betrachtungen der sozialen „Grundphänomene des Betriebes“. Hier liegen Erkenntnisse vor.

Im Ganzen bietet das Buch vielfältige Möglichkeiten, wenn auch nicht in einer eigentlichen „Betriebssoziologie“, so doch im Hinblick auf den Betrieb als gesellschaftliche Wirklichkeit an die Erfahrungen anzuknüpfen, die sich dereinst wissenschaftlich zu formulieren begannen. Es zeigt zugleich die Grenzen, die damals wie heute einem Versuch gesteckt sind, dogmatische Thesen und Deutungen einzuführen. Der Betrieb ist soziologisch nicht aus dem gesamten gesellschaftlichen Lebens- und Wirkungszusammenhang herausgelöst zu denken, wenn er nicht einer realistischen Interpretation überhaupt entzogen werden soll.

Werner Ziegensu - Berlin

Lehnich, Oswald : *Die Wettbewerbsbeschränkung. Eine Grundlegung.* Köln-Berlin 1956. Carl Heymanns Verlag K. G. 692 S.

Lehnich ist einer der besten Kenner der Marktprobleme, insbesondere des Kartellwesens. Er war der erste Kartellreferent im Reichswirtschaftsministerium, als nach Beendigung des ersten Weltkrieges in der damaligen Inflationszeit mit dem Ende der freien Marktwirtschaft die Reichsverwaltung begann, sich mit Wirtschaftsfragen intensiver zu befassen und die ersten Eingriffe in das Wirtschaftsleben vorzunehmen. Abgesehen von kurzen Unterbrechungen hat er sich sein Leben lang als Mann der Verwaltung und Wissenschaft sowie der Praxis mit dem Kartellwesen befaßt.

Dieses Fundament verschaffte ihm das geeignete Rüstzeug, ein Standardwerk über das Kernproblem des Marktes, nämlich den Wettbewerb und seine Beschränkung, zu verfassen. Die Veröffentlichung nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als sie auf breitestem Grundlage in Sachkenntnis und Sinn für die Zusammenhänge mit vorsichtig abwägenden Stellungnahmen ein Quellenmaterial bietet, wie es voll-

kommerter bis heute kaum besteht. Gerade in heutiger Zeit, in der der vieljährige Kampf um den Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in zum Teil überspitzten Stellungnahmen zu einem Wirrwarr führte und einen sachlichen Überblick über diese schwierigen Marktprobleme erschwert, ist dieses Grundlagenwerk besonders zu begrüßen. In der reichlichen Materialsammlung und der klaren Sachdarstellung kommt es dem Verfasser weniger darauf an, neue Theorien zu entwickeln, als mehr sachliche Schlußfolgerungen aus Tatsachen und Entwicklungen auf Grund der Erkenntnis und der Erfahrung zu ziehen, die geeignet sein können, die Handhabung des kommenden Wettbewerbsgesetzes in gesunde Bahnen zu lenken.

Die Tiefenschürfung vorliegender Arbeit geht bereits aus dem Satz in dem Vorwort hervor: „Mit diesem Gesetz soll die Grundlage für eine Wirtschaftsordnung geschaffen werden, die der Förderung und Erhaltung der sozialen Marktwirtschaft dient“, d. h. das sog. neue Kartellgesetz soll in der Tat ein Grundgesetz der Wirtschaft werden.

Wie der Verfasser hervorhebt, stand das Kartellproblem von Zeit zu Zeit immer wieder im Brennpunkt des öffentlichen Interesses. Aus dieser Erfahrung kann man vor allem lernen, daß mit dem rasch beweglichen Markte auch seine Probleme im ständigen Wandel begriffen sind und sein müssen und daß es endgültige Lösungen des Markt- und Kartellproblems nie geben kann. Man sollte deshalb auch nicht behaupten, die eine oder andere gesetzliche Regelung sei ein Versager, vielmehr sollte man jeden Eingriff auf Grund der besonderen Umstände seiner Zeit werten und beurteilen. Will man aber eine brauchbare neue Lösung schaffen, so ist es unvermeidlich, die Erfahrungen der Vergangenheit zu berücksichtigen.

Der Verfasser gelangt zu der Erkenntnis, daß auf dem Wege von der Wettbewerbsfreiheit zur Wettbewerbsbeschränkung die Freiheit einen Zwang zur Rationalisierung ausübt und die Beschränkung eine Lähmung der Aufwärtsbewegung zur Folge hat. So richtig dieses Ergebnis ist, bedarf es der Ergänzung, daß Beschränkungen in der Regel eine zwangsläufige Folge von Übertreibungen sind und eine in sozialen Bindungen befangene Wirtschaft völlige Freiheit nicht auf Teilgebieten gestattet. Da das Kartellgesetz ein Grundgesetz der gesamten Wirtschaft werden soll, wäre es notwendig, die gesamte Wirtschaftspolitik und das gesamte Wirtschaftsrecht nach diesen Grundregeln der Freiheit zu überprüfen und zu gestalten.

Nach Ansicht des Verfassers können auf dem Marktgebiet nur wirtschaftspolitische Maßnahmen erfolgreich wirken, die im Verwaltungsweg auszuüben sind. Lehnich gelangt zu der Feststellung, daß bis 1945 keine wirksame gesetzliche Regelung gefunden werden konnte. Auch ohne Eingreifen der Alliierten wäre deshalb die Frage entstanden, einen neuen Lösungsversuch zu unternehmen. Die jetzigen Bemühungen erfolgten allerdings in zu naher Anlehnung an die amerikanische Gesetzgebung. Für ihn ist ein Kartellverbot mit der Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen nicht die entscheidende Frage.

Wenn er sich auf Grund seiner Erfahrungen und Erkenntnisse zu dem Ziele durchringt, im Rahmen der Kartellaufsicht in Einzelfällen Verhandlungen zu führen, aufklärend zu wirken, Rationalisierungsanregungen zu geben, um schließlich eine Beschränkung des Wettbewerbs unnötig zu machen, so bekennt er sich damit indirekt doch zu dem sog. Mißbrauchprinzip, das sich mit einer Behandlung von Einzelfällen begnügen will und ein generelles Verbot ablehnt. Auch seinen weiteren Ergebnissen, wie z. B. grösster Publizität zwecks Mitarbeit der Öffentlichkeit und damit auch der Konsumenten, fortlaufende Berichterstattung an Parlament und Regierung, Spezialuntersuchungen, Sonderregelungen und Sondergesetze in Einzelfällen kann man durchaus zustimmen. Aufsichtsstelle sollte ein Amt für Wirtschaftsordnung mit höchster Autorität sein.

Im einzelnen behandelt das fast 700 Druckseiten umfassende Werk den Weg von der Wettbewerbsfreiheit zu ihrer Beschränkung, das System der Zwangsmethoden der Wettbewerbsbeschränkung, die Wirtschafts- und Rechtsordnung unter dem Einfluß der Wettbewerbsbeschränkung, die Wettbewerbsbeschränkung in Gesetz und Rechtsprechung zunächst bis zum Jahre 1914 und anschließend von der Kriegszwangswirtschaft zum Kartellgesetz im Jahre 1923. Es folgt eine Erörterung der Reformbestrebungen der Kartellgesetzgebung bis zum Kartellverbot. Im Anschluß hieran wird eine eingehende Sachdarstellung der Bestrebungen in den letzten Jahren gegeben, die auf die Schaffung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gerichtet sind. Alle Abschnitte sind reichhaltig untergliedert. In einer Schlußbemerkung werden die Ergebnisse zusammengefaßt. Ein Anhang gibt die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und die beabsichtigten gesetzlichen Regelungen wieder. Der Schluß enthält ein reichhaltiges Literaturverzeichnis und ein Sachregister.

Keiner, der sich ernsthaft und sachlich mit Marktproblemen — insbesondere mit dem Kartellwesen — befaßt, kann an diesem grundlegenden Werk vorbeigehen. Max Metzner - Berlin

Kahl, Joachim: *Macht und Markt. Vom Ausbau unserer Wirtschaftsordnung*. Berlin 1956. Duncker & Humblot. 240 S.

Das Buch will eine Lanze brechen für den „Zivilisten der Wirtschaft“, für den wirtschaftenden Bürger, der in das Räderwerk des modernen Wirtschaftsapparates mit all seinen Institutionen und Organisationen hineingeraten ist und vor den bürokratischen Macht-symbolen aufwendiger privater und öffentlicher Verwaltungsgebäude zu verkümmern droht. Kahl sieht hierin keine zwangsläufige Entwicklung, er hält es für möglich, die Weichen umzustellen, und spürt den Konflikten zwischen den Grundsätzen unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung und dem extravaganten Eigenleben der heutigen Wirtschaftspraxis und ihrer ins Kraut schießenden Korporationen nach, um dieses Mißverhältnis als ein nicht bloß ökonomisches, sondern allgemein gesellschaftliches und kulturelles Problem sichtbar zu

machen. Der Weg zu einer „neuen bürgerlichen Gesellschaft“ — die nicht mehr vom Kampf gegen das Proletariat, sondern vom Gegensatz zu den Repräsentanten der Apparate bestimmt sein wird (S. 20) — führt über die Kontrolle der Manager und Funktionäre, die Entmythisierung der Wirtschaft und die Absicherung der selbstverantwortlichen Persönlichkeit und ihres privaten Lebensbereiches. Auch den staats-, wirtschafts- und sozialpolitischen Erfordernissen einer solchen Läuterung widmet der Verfasser breiten Raum. Nach eingehender Erörterung einer Reform des unternehmerischen Wertsystems wird in den abschließenden Kapiteln der Bürger als *Verbraucher* („Steuerung der Betriebe durch Wettbewerbspreise“), als *Eigentümer* („Chancen der Eigentumsbildung durch Reform der Unternehmungen und der Sozialversicherung“) und als *Mitarbeiter* („vom Proletarier zum Vollbürger“) auf den Schild einer vor machtstrebigem Gruppenegoismus gefeierten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung gehoben, deren mannigfache aktuelle Gefährdungen der Verfasser in einer typischen Managersituation selber erlebt hat (S. 19). Diesen eigenen Erfahrungen mag zuzuschreiben sein, daß Kahl weder in seinen oft sehr weitgesteckten Fragen noch in seinen gründlich bedachten Antworten den Kontakt zur Wirklichkeit verloren hat. Daß dennoch die eine oder andere Wegweisung problematisch bleibt (so etwa der Vorschlag S. 92 ff., die Aufstellung der betrieblichen Jahresabschlüsse einer „neutralen“ öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu übertragen), vermag die Überzeugungskraft und Folgerichtigkeit seiner Leitgedanken nicht zu erschüttern.

Antonio Montaner - Mainz

Rittershausen, Heinrich: *Bankpolitik. Eine Untersuchung des Grenzgebiets zwischen Kredittheorie, Preistheorie und Wirtschaftspolitik.* Frankfurt am Main 1956. Fritz Knapp Verlag. 224 S.

Eine interessante Untersuchung, die allerdings drei Charakteristika aufweist: Erstens, daß sie sich so ziemlich in der Mitte zwischen Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre bewegt, wobei das betriebswirtschaftliche Moment allerdings überwiegt. Zweitens, daß innerhalb der Betriebswirtschaftslehre eher die Technik der Verkehrslehre als die eigentliche theoretische Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, wie sie heute gepflegt wird, den Vorrang hat. Drittens, daß der sehr umfangreichen Literatur sonderbarerweise ein eigenliches Literaturverzeichnis fehlt, und daß Standardwerke der englischen, italienischen und amerikanischen Literatur, aber auch der österreichischen darin keine Erwähnung finden.

Didaktisch ist das Buch allerdings gut, interessant und eindringlich. Der Inhalt ist um so besser, je mehr er sich der Betriebswirtschaftslehre, und um so schwächer, je mehr er sich der Volkswirtschaftslehre nähert. Es ist daher auch das Kapitel über die Banken wesentlich stärker als das über die Währung, und das über den Kredit wesentlich stärker als das über den Zins. Jedenfalls ist es ein

instruktives Buch, das im vollsten Ausmaß — vielleicht sogar schon etwas zu viel — den Tagesfragen der Gegenwart gerecht wird.

Richard Kerschagl - Wien

Woret, Franz: *Bankpolitik als Machtfrage*. Berlin 1955. Verlag Duncker & Humblot. 163 S.

Es war gewiß an der Zeit, einmal die Bankpolitik unter den soziologischen Gesichtspunkt der Macht zu untersuchen und es ist daher diese Arbeit zweifellos zu begrüßen. Man kann auch ruhig sagen, daß es dem Verfasser in vielen Punkten gelungen ist, Lösungen zu finden, die zwar nicht unbedingt neu geschaffen, aber doch zumindest neu formuliert sind. Es mag auch zweifelhaft sein, ob der Verfasser nicht in vielem zu sehr banktechnische Probleme gegenüber dem volkswirtschaftlichen Modell der Bankpolitik in den Vordergrund rückt. Wahrscheinlich wäre es auch interessant, ein grundlegend geldtheoretisches Problem als Machtproblem zu betrachten, und sich nicht damit zu begnügen, etwa die Devisenbewirtschaftung als ein solches anzusehen. Das Inflationsproblem als Machtproblem, das Problem des Zahlungsmittels in seiner unbedingten Zahlungskraft wären sehr hübsche Spezialuntersuchungen gewesen. Gut wäre es auch gewesen, wenn der Verfasser etwas mehr Literatur kennen würde. Insbesondere die englische und amerikanische Literatur ist ihm mit ganz geringen Ausnahmen nicht geläufig; desgleichen die italienische und spanische Literatur, soweit sie nicht ins Deutsche übersetzt ist. So kommt er an Stellen zu Schlüssen, die unseres Erachtens etwa Vito oder Moll bereits in glücklicherer Weise formuliert haben, zumindest soweit es sich um das Wesentliche handelt. Daß dieses Buch aber geschrieben worden ist und in einer seriösen Weise abgefaßt worden ist, ist jedenfalls wichtig. Richard Kerschagl - Wien

Linhardt, Hanns: *Kreditkontrolle*. (Betriebswirtschaftliche Bibliothek Reihe A/V.) Essen 1954. Verlag Girardet. 322 S.

Linhardt, dem das bankwirtschaftliche Schrifttum schon manchen Beitrag verdankt, setzt sich in dieser Arbeit mit dem Problem der Kreditkontrolle auseinander, die für die „die Fortsetzung der Kreditpolitik mit andern Mitteln“ (S. 17) ist. Er stellt seine breit angelegte Untersuchung in eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung und sieht die eigentliche Aufgabe der Kreditkontrolle darin, das „Kreditsystem als Ganzes zu beherrschen, um es dem System der Verkehrs-wirtschaft dienstbar zu machen“ (S. 11). Dies setzt eine Kontrolle auf allen Stufen der Kreditwirtschaft voraus, beginnend beim Zentral-banksystem über die Geschäftsbanksphäre und die gewerbliche Wirtschaft bis herunter zum Verbraucher. Ein solchermaßen umrissener Aufgabenkreis umfaßt die quantitative, staatliche Kreditkontrolle durch die Zentralbanken ebenso wie die qualitativen Kontrollen des Bankkredits, des Lieferantenkredits und des Konsumen-tenkredits.

Einem einleitenden theoretischen Kapitel, in dem Linhardt die Arten und Träger der Kreditkontrolle und die Methoden und Ziele darstellt, lässt er ein Kapitel über die Rechtsgrundlagen der Kreditkontrolle getrennt nach solchen in der Bundesrepublik, im Ausland und nach überstaatlichen, folgen. In den weiteren drei Hauptkapiteln behandelt Linhardt die Kontrolle des Bankkredits, des Lieferantenkredits und des Konsumentenkredits. Der Leser, der hier das zu finden hofft, was der Buchtitel „Kreditkontrolle“ eigentlich verspricht, eine umfassende Darstellung dessen, was auch Linhardt auf S. 129 ff. in dem Unterkapitel „Individuelle Kreditkontrolle“ zusammenfaßt, eine Abhandlung der banktechnischen Fragen einer Kreditkontrolle, sieht sich etwas enttäuscht, da der Verfasser hier durchaus eigene Wege geht. Der überwiegende Teil des der Kontrolle des Bankkredits gewidmeten Kapitels behandelt die „Kreditkontrolle durch das Zentralbanksystem“, die Kreditpolitik der Zentralbank, und die „Kollektive Kreditkontrolle“, die Kreditpolitik der Geschäftsbanken. Nur allzu gern zieht Linhardt Vergleiche aus dem Ausland heran und setzt sich mit den getroffenen kreditpolitischen Maßnahmen kritisch auseinander. Lieferanten- und Konsumentenkredit kommen, obgleich auch sie nicht frei sind von gesamtwirtschaftlichen Aspekten, im Hinblick auf die eigentliche Kreditkontrolle weit besser weg, als man nach dem vorangegangenen Kapital erwarten kann. Die Ausführungen über die organisatorischen und personellen Fragen bei der Durchführung der Kontrollen geben den Abschnitten eine gute Abrundung.

In der sonst geschlossenen Darstellung der Systematik der Kreditkontrollen fehlt, auch nach Meinung des Verfassers, dem hierüber eingehenderes Material vorenthalten worden ist, ein Kapitel über Sonderkredite. Unverständlich ist diese auch heute noch von der Bankwirtschaft und einer Reihe von öffentlichen Institutionen der wissenschaftlichen Forschung gegenüber praktizierte Zurückhaltung; unverstanden aber bleibt auch der Verfasser, dem, blieben ihm Unterlagen und Anweisung für eine „individuelle Kontrolle“ vorenthalten, wenigstens doch die die öffentlichen Sonderkredite betreffenden Gesetze und Rechtsverordnungen, die Satzungen und Geschäftsberichte der mit der Verteilung und Überwachung der Sonderkredite betrauten Institutionen für eine Darlegung der kollektiven Kontrolle zu einer Verarbeitung zur Verfügung gestanden haben dürften.

Stimmen auch Titel und Inhalt des Buches nicht immer überein, so bleibt die unverkennbare Leistung des Verfassers, eine große Fülle von Material zu einem wertvollen Buch verarbeitet zu haben, das weniger dem Kreditsachbearbeiter, um so mehr aber allen auf dem kreditpolitischen Sektor Interessierten mit seinen umfangreichen Quellenangaben, seinem Literatur- und seinem Stichwortverzeichnis ein brauchbares Kompendium sein dürfte.

F. W. W i c h m a n n - Berlin

Andreae, Clemens-August: *Finanzielle Stabilität als Richtschnur der Finanzpolitik*. Frankfurt a. M., 1955. Fritz Knapp Verlag. 109 S.

Ausgehend von der geldtheoretischen Festlegung des Begriffes der inneren und äußeren finanziellen Stabilität, untersucht der Verfasser ihre Bedeutung für die Finanzpolitik. Als deren Hauptzweck betont er mit Recht die Deckung des Staatsbedarfs; aber da diese ökonomisch ohne Erhaltung der finanziellen Stabilität schwer möglich sei, ergebe sich daraus eine „Richtschnur“ des Handelns neben anderen Gesichtspunkten, unter denen ausdrücklich auch die Verwirklichung der *justitia commutativa* genannt wird. Die Finanzpolitik ist nur eines der Mittel zur Sicherung finanzieller Stabilität, sie steht in einem Verhältnis notwendiger Koordinierung und wechselseitiger Ergänzung zu der auf das gleiche Ziel gerichteten Geldpolitik.

Der Verfasser beschäftigt sich eingehend mit den Beziehungen zwischen konjunkturpolitischer Finanzpolitik und Geldpolitik und ihrer unterschiedlichen Eignung und Leistungsfähigkeit. Der Geldpolitik weist er die Aufgabe zu, als permanentes Mittel der Stabilisierungspolitik zu wirken, während die Finanzpolitik für ernsthafte Erschütterungen der finanziellen Stabilität aufzusparen sei. Aber beide können ineinander greifen, mit unmittelbaren oder mittelbaren, mit verstärkenden oder konträren Effekten, so daß „eine wirksame Finanzpolitik nie ohne eine komplementäre Geldpolitik betrieben werden kann und andererseits die Geldpolitik den Störungsfaktor Staatswirtschaft immer in Rechnung stellen muß“. Für dieses Zusammenspiel ist die organisatorische Seite von Bedeutung, vor allem erscheint eine Teilung der Funktionen „Geldmengenregulierung“ und „Finanzbedarfsdeckung“ wünschenswert. Das spezifische Instrumentarium der Finanzpolitik besteht in der quantitativen und qualitativen Änderung der Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Hand. Von den damit erzielbaren Wirkungen unterscheidet der Verfasser im Anschluß an Pigou unmittelbare Wirkungen auf die Kaufkraft und mittelbare oder „Signalwirkungen“, bei denen aber eine „inverse“ Reaktion der Wirtschaft eher die Regel als die Ausnahme darstelle. Unter diesen Gesichtspunkten werden die finanzpolitischen Maßnahmen im einzelnen auf ihre inflatorischen oder deflatorischen Folgen untersucht, die indessen selten eindeutig sind und nach Umständen variieren. Für die finanzielle Stabilität anstrebbende Finanzpolitik handelt es sich darum, Ausgaben und Einnahmen im Hinblick auf diese expansiven und kontraktiven Wirkungen miteinander abzustimmen und, wenn das volkswirtschaftliche Gleichgewicht sonst nicht gestört ist, jede expansiv wirkende Maßnahme durch eine kontraktiv wirkende zu neutralisieren. Der jährliche „Ausgleich“ des Haushaltspolitik genügt hierzu nicht unbedingt. Als Faustregel bezeichnet der Verfasser: „Je größer der Anteil der Staatswirtschaft am Volkseinkommen ist, um so größer muß der Budgetüberschuß sein, wenn die finanzielle Stabilität erhalten bleiben soll.“ Dieser Über-

schuß sei dann zur Schuldentilgung beim Banksystem zu verwenden, so daß die durch Vergrößerung der Staatswirtschaft induzierte private Geldschöpfung durch die öffentliche Geldvernichtung kompensiert wird. Unter der Annahme einer wachsenden Wirtschaft werde allerdings ein „ausgeglichenes“ oder sogar leicht defizitäres Budget zur Erhaltung der finanziellen Stabilität ausreichen; denn in diesem Falle sei eine Nettoexpansion der monetären Nachfrage unter Beteiligung der Staatswirtschaft von Nutzen.

Die vom Verfasser behandelten Zusammenhänge sind für die Wissenschaft nicht neu. Beachtlich ist der Versuch, sie unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der finanziellen Stabilität in ein System zu bringen, und anzuerkennen die Vorsicht und Zurückhaltung, mit der das gegenüber extremen Anschauungen anderer geschieht. In Wirklichkeit sind auch nach Andreaes Ansicht der fiskalischen Konjunkturpolitik ziemlich enge Grenzen gezogen. Der wichtigste Beitrag, den die öffentlichen Finanzen für die Erhaltung des Gleichgewichts in der Volkswirtschaft leisten können, besteht darin, daß sie es selbst nicht stören. Ihr aktiver Einsatz kann erforderlich werden, um pathologische Entwicklungen zu bekämpfen, die mit monetären Maßnahmen allein nicht ausreichend zu beeinflussen sind. Aber die Vorstellung, daß es möglich sein könnte, durch die Variation der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen ständig die Schwankungen von Angebot und Nachfrage in der Volkswirtschaft auszugleichen, scheitert daran, daß die Wirkungen der fiskalischen Mittel in dieser Hinsicht unsicher und nicht restlos vorhersehbar sind, daß sie nur mit zeitlicher Verzögerung eintreten, daß die Finanzpolitik überhaupt ein schwerfälliges, an parlamentarische Beschlüsse gebundenes Instrument ist, wenn nicht eines der wichtigsten politischen Grundrechte der Demokratie preisgegeben werden soll, und daß die Anwendung dieses Instrumentes zu konjunkturpolitischen Zwecken nicht nur auf die Gegnerschaft von Interessengruppen, sondern auch auf verbreitete Ablehnung durch die öffentliche Meinung stößt. Speziell auf dem Gebiet der Besteuerung ist diesen Schwierigkeiten auch nicht mit der Methode des „built-in flexibility“, dem Einbau von konjunkturausgleichenden Steuern, beizukommen. Andreae bezeichnet zwar diese Methode als das bisher einzige Mittel, die Probleme der Vorausschau und Zeitwahl gegenstandslos zu machen und die Finanzpolitik automatisch an veränderte Größen des Volkseinkommens anzupassen. Aber wenn er von der sich für einen solchen Ausgleich wegen ihres Progressionsprinzips scheinbar besonders eignenden Einkommensteuer an anderer Stelle bekennen muß, daß der Name über ihre Inzidenz wenig oder gar nichts aussagt, so steht auch dieser theoretische Gedanke der fiskalischen Konjunkturpolitik auf schwachen Füßen. Alle Skepsis ist jedoch kein Einwand gegen die Leistung des Verfassers, die tief in die schwierigste Problematik der heutigen Finanzwissenschaft hineinführt.

Hermann Deite - Berlin

S c h m ö l d e r s , G ü n t e r : *Finanzpolitik*. Berlin-Göttingen-Heidelberg 1955. Springer-Verlag. 340 S.

Das vorliegende Buch will durch „eine systematische Darstellung der die finanzpolitischen Entscheidungen und Maßnahmen bestimmenden Kräfte, ihrer politischen und psychologischen Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen sowie ihrer Wirkungen auf Geld und Währung, Wirtschaft und Gesellschaft, Volk und Staat“ eine Lücke in der Finanzwissenschaft ausfüllen. Dabei wird aber der Gegenstand der Finanzpolitik als durch die eigentlich finanzwirtschaftlichen Zielsetzungen und die Folgen fiskalischen Handelns abgegrenzt angesehen und von der Beanspruchung der öffentlichen Finanzen für andere, insbesondere konjunktur- oder währungspolitische Zwecke begrifflich unterschieden. An diesen Gegenstand trägt der Verfasser seine Methode einer „verstehenden Finanzwissenschaft“ heran, die in der psychologischen Durchleuchtung der vielfältigen Motivationen finanzwirtschaftlichen Handelns besteht. Sie gibt der Behandlung der einzelnen Teilausschnitte das charakteristische Gepräge.

In besonderem Maße gilt das von der verhältnismäßig eingehenden Darstellung der Planung und Kontrolle des Budgets, die hinter den rechtlichen Formen und Institutionen die treibenden Kräfte sichtbar macht. Das Übergewicht der Exekutive in der finanzpolitischen Willensbildung wird herausgestellt und auf seine Ursachen zurückgeführt, das Klima und die Dynamik der parlamentarischen Beschußfassung untersucht, der für sie so wichtige „vorparlamentarische Raum“ betrachtet, in dem Parteien, Interessengruppen und Interessentenorganisationen sich Geltung verschaffen, der Einfluß der öffentlichen Meinung und der staatsbürgerlichen Gesinnung gewertet. Gewiß handelt es sich dabei um Zusammenhänge, die auch sonst nicht unbeachtet geblieben sind und in der vom Verfasser benutzten politischen, soziologischen und psychologischen Literatur behandelt wurden, aber ihre systematische Erfassung in einem finanzwissenschaftlichen Werk ist bisher wohl noch niemals versucht worden. Es werden zugleich die hier auftauchenden Bedenken und Gefahren hervorgehoben, den zutage getretenen Erscheinungen von Mißwirtschaft und Korruption wird der Grundsatz der Öffentlichkeit der Finanzwirtschaft entgegengestellt, die Überwindung der Publizitätsscheu der Verwaltung und eine staatspolitische „Meinungspflege“ gefordert. Aus den Quellen finanzpolitischer Willensbildung ergeben sich auch Zielsetzungen und Maßnahmen, die dem volkswirtschaftlichen Interesse zuwiderlaufen. Unter dem Einfluß unabhängig voneinander wirkender Strömungen der Interessen- und Tagespolitik würden diametral entgegengesetzte Aufgaben und Ziele gleichzeitig mit den Mitteln der Finanz- und Steuerpolitik in Angriff genommen. Die aus der Inanspruchnahme und Verwendung von Mitteln durch die öffentliche Hand hervorgehende Einkommensumschichtung sei so unübersehbar, daß jedem Interventionismus in dieser Hinsicht Grenzen gesetzt seien. Es könne unterstellt werden, daß die politisch bestimmte Verwendung öffent-

licher Mittel schon um deswillen weniger zum Realeinkommen beitrage als die Ausgaben und Investitionen der Privaten, weil der Gesichtspunkt ihrer unmittelbaren Produktivität oder Reproduktivität für die Vornahme dieser Aufwendungen gar keine Rolle zu spielen pflege. Entstehen hieraus schon Zweifel an den wirtschaftlichen Folgen der eigentlichen Fiskalpolitik, so wachsen die Bedenken gegen gewollte Eingriffe in die Einkommens- und Vermögensverteilung. „Erhöht beispielsweise die an Flüchtlinge oder andere hilfsbedürftige Kreise ausgeschüttete Staatsunterstützung die Nachfrage dieser Käuferschichten nach solchen Gütern, deren Produzenten womöglich im gleichen Betrage zusätzliche Steuerlasten auferlegt erhalten, um diese Unterstützungen zu finanzieren (Lastenausgleich), so wird dadurch die Überwälzung der Steuer über die Preise dieser Güter gerade auf die Verbraucher erleichtert, die eigentlich unterstützt werden sollten, und insoweit verpufft der sozialpolitische Effekt der Maßnahme; die durch die Preiserhöhungen bewirkte Marktverschiebung wirkt jedoch ihrerseits preisverzerrend auch in andere Märkte hinein mit dem Erfolg, daß die Preisrelationen der verschiedenen Güter und Leistungen untereinander die naturalen Knappheits- und Kostenrelationen weniger genau zum Ausdruck bringen als vorher, die gesamtwirtschaftliche ‚Produktivität‘ sich also vermindert“ (eine Behauptung, die allerdings mit der tatsächlichen Überwälzungsmöglichkeit der Lastenausgleichsabgaben steht und fällt). Skeptisch ist die Einstellung des Verfassers auch gegenüber Versuchen einer mit finanziellen Mitteln erstrebten Kaufkraftumleitung von der Produktions- und Akkumulationssphäre in die Verbrauchersphäre und gegenüber jeder Art von steuerpolitischem Interventionismus. Schließlich ist es die Verantwortung für die Währung, der die heutige finanzielle Willensbildung nicht immer gerecht wird. Gegen die Ausgabefreudigkeit der Parlamente und manchmal auch der Regierungen gebe es kein ausreichendes Bollwerk; die im deutschen Verfassungs- und Haushaltrecht enthaltene Beschränkung der Kreditaufnahme auf außerordentlichen Bedarf und der Regel nach nur für werbende Zwecke wird mit Recht als verschwommen, praktisch unwirksam und neuerer wissenschaftlicher Erkenntnis nicht mehr entsprechend bezeichnet. Ebenso fehle es an einer institutionellen Sicherung gegen eine unerwünschte Einengung des Geldvolumens durch Zurückhaltung öffentlicher Mittel.

Das Kapitel der Ausgabenpolitik, dieser crux der Lehrbuchliteratur, wird vom Verfasser unter Herausarbeitung der wirklich finanzwissenschaftlichen Gesichtspunkte gemeistert. Er zeigt das Wagnersche „Gesetz der wachsenden Ausdehnung des Finanzbedarfs“ in seiner heutigen Auswirkung, er führt diese Entwicklung auf die bekannten Ursachen zurück und erwähnt dabei auch das eigentümliche Beharrungsvermögen der finanziellen Willensbildung, das sich darin äußert, daß einmal bewilligte Ausgaben in späteren Jahren meist nicht mehr abgebaut oder auch nur reduziert zu werden

pflegen, und die mangelhafte Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten, insbesondere in Deutschland, die bei dem herrschenden Juristenmonopol mit ihren unzureichenden staatswissenschaftlichen und wirtschaftlichen Kenntnissen den Anträgen auf Subventionen, Unterstützungen u. dgl. geradezu hilflos gegenüberstehen. Die volkswirtschaftlichen Wirkungen der öffentlichen Ausgaben werden sowohl im Hinblick auf die Personal- und Sachausgaben des staatswirtschaftlichen Eigenbedarfs, die auf der Ebene der Marktwirtschaft liegen, wie mit Bezug auf diejenigen Ausgaben untersucht, die, wie Subventionen und Interventionen, auf Kaufkraftumleitung und Einkommenskorrektur gerichtet sind. Zutreffend wird festgestellt, daß es ein Inzidenzproblem nicht nur bei den Steuern, sondern auch auf der Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte gibt: „Die Frage, wessen Einkommen und/oder Vermögen durch die Verausgabung öffentlicher Mittel letzten Endes effektiv bereichert wird, ist leichter gestellt als beantwortet; noch weniger wissen wir über die Verwendung derartiger Einkommenszuwächse aus öffentlichen Mitteln.“ Eine besondere Betrachtung erfahren die staatlichen Investitionen zur Bildung von Erwerbsvermögen in der öffentlichen Hand, mit der sich tiefgreifende Strukturänderungen der Gesamtwirtschaft verbinden. Endlich werden die öffentlichen Ausgaben als Mittel der Wirtschaftspolitik gewürdigt. An den Beispielen der deutschen Arbeitsbeschaffung in der Wirtschaftskrise der dreißiger Jahre und des New Deal der Vereinigten Staaten, die beide in die Finanzierung des Krieges übergingen, wird eine Entwicklung anschaulich gemacht, die „nirgends die Neigung gezeigt (hat), in Zeiten des konjunkturellen Aufschwungs in auch nur annähernd dem gleichen Maße kontrahierend zu wirken, wie sie zur Expansion beigetragen hatte“. Damit ist der Gedankenkreis der fiscal policy angeschnitten, deren Möglichkeiten und Erfolge beim Einsatz öffentlicher Ausgaben als Mittel der Konjunkturpolitik der Verfasser anerkennt, der er aber doch aus grundsätzlichen und technischen Erwägungen verhältnismäßig enge Grenzen gezogen sieht. Ein Blick auf die Tendenzen zum „Wohlfahrtsstaat“ in allen Kulturländern vervollständigt diesen Abschnitt.

In der „Politik der Mittelbeschaffung“ werden die verschiedenen Arten öffentlicher Einkünfte gewürdigt, jedoch mehr im Sinne grundsätzlicher Betrachtungen, wie sie herkömmlich sonst ihren Platz in der „Theoretischen Finanzwissenschaft“ zu finden pflegen. Das gilt großenteils auch von dem Kernstück, der Steuerlehre, in der noch am ehesten aus den allgemeinen Zielsetzungen ins einzelne gehende Vorschläge und Forderungen abgeleitet werden. Aber diese Beschränkung, die sich aus der Gesamtkonzeption des Buches ergibt, läßt den Wert anregender und fruchtbare Gedanken, die der Verfasser entwickelt, ungeschmälert. Seine Methode psychologischer Betrachtungsweise widmet dem Problem der „Steuermoral“ besondere Beachtung. Die damit bezeichnete Haltung gegenüber den Steuergesetzten habe mit der moralischen Instanz der Persönlichkeit, die sich im Gewissen ver-

körperliche, wenig oder gar nichts zu tun. Der Steuerwiderstand in allen seinen Formen sei in der vitalen „Primitivosphäre“ des Menschen beheimatet, in seinen natürlichen Trieben und Strebungen, die der Erfüllung der lediglich rational erlebten Steuerpflicht diametral und mit unvergleichlich viel größerer Kraft entgegenwirken; die Kunst der Besteuerung bestehe nicht zuletzt darin, diese Widerstände durch wirksamen Appell an die Einsicht, möglichst aber auch an das Geltingsstreben des Pflichtigen zu überwinden, „was beispielsweise in den älteren Wahlrechtssystemen gelegentlich besser gelang als heute“. In der schwierigen und entscheidenden Frage nach der Inzidenz der Steuern wird die Auffassung der älteren Finanzwissenschaft von der Unüberwälzbarkeit der sogenannten direkten und der regelmäßigen Überwälzung der sogenannten indirekten Steuern beinahe in das Gegen teil umgewandelt. „Ein Blick in die Wirklichkeit genügt bereits, um zu zeigen, daß die soziale Gruppe, der heute zwei Drittel der sogenannten direkten Steuern aufgebürdet worden sind, ihre Lebenshaltung keineswegs in dem Maße ihrer zusätzlichen Steuerbelastung zurückzuschrauben brauchte; vielmehr erscheint die Vermutung nicht unangebracht, daß es weiten Kreisen dieser Gruppe gelungen sein dürfte, regelmäßig in allen konjunkturellen Aufschwungzeiten eine Preisbildung aufrechtzuerhalten, die ihr einen gegen früher noch sichtbarlich verbesserten Lebensstandard ermöglichte.“ „Die Wirtschaft richtet ihre Kalkulation und Preispolitik nach der Nettorente aus, d. h. nach dem Gewinn, der ihr nach Deckung aller Kosten und Steuern einschließlich der gewinnabhängigen Steuern verbleibt . . .; Körperschaftssteuer und Einkommensteuer sind damit weitgehend zu ‚Kostensteuern‘ geworden, deren Last im Preis der Waren und Dienstleistungen auf die Verbraucher überwälzt wird.“ Mit solchen summarischen, auf eine bestimmte Marktsituation abgestellten Behauptungen ist freilich das Thema nicht wissenschaftlich erschöpfend behandelt, aber sie rechtfertigen immerhin das Mißtrauen des Verfassers gegen „makroökonomische“ Untersuchungen der Steuerwirkungen auf die Globalgrößen des volkswirtschaftlichen Kreislaufs und gegen wirtschafts- und sozialpolitisch gezielte Steuermaßnahmen, denen die Schwierigkeit einer Voraussage über Erfolg oder Mißerfolg, Haupt- und Nebenwirkungen entgegensteht. Sie unterliegen auch der Rücksicht auf die Übereinstimmung des Steuersystems mit dem Wirtschaftssystem, mit deren Forderung die Darstellung in konkretere steuerpolitische Anregungen ausmündet. Schmölders sieht die Problematik der deutschen Besteuerung vornehmlich in dem, was er als Verdrängung des Personalsteuersystems durch das Ertragssteuerprinzip bezeichnet, in der Gleichstellung kaufmännischer und gewerblicher Gewinne mit dem persönlichen Einkommen, in der Abschöpfung von Einkünften bei oder vor ihrer Entstehung durch Körperschaftssteuer und Vermögenssteuer und der nochmaligen Erfassung des Restes als Einkommen. In Verbindung mit übersteigerten Steuersätzen, den durch sie ausgelösten sozialökonomisch unrationalem und schädlichen

Ausweichdispositionen der Betriebe ergebe sich daraus die Gefahr, daß unsere Marktwirtschaftsordnung von innen heraus zerstört und außer Kraft gesetzt werde. Das Endziel in der Ausgestaltung der Betriebsbesteuerung müsse vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus die völlige Neutralisierung der Belastungswirkungen, die von der Besteuerung ausgehen, gegenüber der Wettbewerbslage des Unternehmens sein. Selbst bei einem proportionalen Steuersatz bestehe in jeder Gewinnsteuer, die den Betrieb endgültig belastet, eine seine Wettbewerbslage verfälschende Kostenbelastung nach dem Maßstab des Erfolges. Diese Erfolgsbesteuerung bedeute volkswirtschaftlich eine sehr bedenkliche Diskriminierung der erfolgreichen gegenüber den erfolglosen Betrieben. Es stelle sich also die Frage, ob man die Betriebe überhaupt zum Gegenstand einer besonderen „Überschuß“-Besteuerung machen könne, anstatt die persönlichen Verhältnisse der Inhaber zum entscheidenden Kriterium der Steuerhöhe zu machen, d. h. also zu dem Grundprinzip der ausschließlichen Einkommensbesteuerung natürlicher Personen und ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit zurückzukehren. Damit weist der Verfasser auf die von ihm seit langem empfohlene „Betriebssteuer“ hin, die freilich nach den vorliegenden Plänen auch eine Erfolgssteuer wäre. Aber so offenkundig die volkswirtschaftlichen Mängel und Schäden unserer heutigen Besteuerung sind, so wünschenswert es wäre, den leidigen Dualismus von Einkommensteuer und Körperschaftssteuer zu überwinden, erscheint doch die Abhilfe auf dem Wege einer solchen Betriebssteuer nicht bedenkenfrei. Die reinvestierten Überschüsse der persönlichen Unternehmer stellen sowohl nach dem Quellenprinzip wie nach der Reinvermögenszugangstheorie echtes Einkommen dar, und die nicht ausgeschütteten Gewinne der Kapitalgesellschaften bedeuten einen Vermögenszuwachs für die Anteilsinhaber. Diese Produktionsergebnisse deswegen, weil sie in der Betriebssphäre verbleiben, ganz aus der Einkommenbesteuerung herauszunehmen, ließe sich unter rein finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten kaum rechtfertigen, sondern höchstens mit Gründen volkswirtschaftlicher Zweckmäßigkeit, es wäre eine Art von steuerpolitischem Dirigismus, dem der Verfasser sonst nicht gerade wohlwollend gegenübersteht. Gerechterweise müßten dann aber auch alle übrigen Ersparnisse in adäquater Form begünstigt, die Einkommenbesteuerung im Effekt mehr oder weniger auf das verbrauchte Einkommen beschränkt werden. Wo gegen diejenigen Steuerpflichtigen, die durch die Geringfügigkeit ihres Einkommens zu dessen völligem Verzehr gezwungen sind, einwenden könnten, daß Sparen immerhin die Fähigkeit dazu, eine entsprechende finanzielle Potenz erweise und seine Freilassung von der Steuer den Grundsatz der Verteilung der Steuerlast nach der subjektiven Leistungsfähigkeit verletze. Fiskalisch würde ein solcher Steuerumbau, da die Betriebssteuer, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, eine bescheidene Höhe nicht überschreiten dürfte, zu einer Verschärfung der auf eine geschmälerte Basis gestellten Einkommenbesteuerung nötigen, die Be-

zieher kleiner und mittlerer Einkommen, die wenig oder gar nichts sparen können, wären dann doppelt benachteiligt. Der Schlüssel zu einer Gesundung unseres Steuerwesens bestände nur in einem wesentlichen Abbau der öffentlichen Ausgaben und Aufgaben. Solange die weltpolitische Unsicherheit den unproduktiven Aufwand für militärische und Rüstungszwecke weiter bestehen und wachsen lässt, so lange die heutige Mentalität wirtschaftliche Wohlfahrt und Sicherheit von der Garantie der Gemeinschaft erwartet, solange kann die Finanzgebarung eines derart überbeanspruchten Staates wie in den Ausgaben, so auch in den Einnahmen nicht marktwirtschaftskonform sein. Die Variation der Steuerformen hat dafür nur eine verhältnismäßig geringere Bedeutung.

Daß Ausgaben und Einnahmen im öffentlichen Jahreshaushalt ihren rechnerischen Ausgleich finden, ist die unbestrittene Regel. Problematisch ist die Frage des realen Ausgleichs, die Zulässigkeit der Abdeckung durch Kredit, die durch die Rücksicht auf die finanzielle Stabilität begrenzt ist, und „als Grundlage für diese Stabilität ist der Grundsatz vom Gleichgewicht im öffentlichen Haushalt . . . keinesfalls zu entbehren“. Von diesem Standpunkt aus wendet sich der Verfasser gegen die im Hinblick auf die Staatsschuldenpolitik der Vereinigten Staaten vertretene Auffassung, daß ein weiteres Anwachsen der Staatsschuld solange unbedenklich sei, als es nicht den jährlichen Zuwachs an Volkseinkommen übersteige oder als wenigstens die jährlich zusätzlich aufzubringenden Zinslasten von diesem Zuwachs gedeckt seien. Schmölders weist darauf hin, daß es bisher kein Land der Welt fertiggebracht habe, den jährlich anfallenden Sozialproduktzuwachs, der überdies nicht gewährleistet sei, hundertprozentig in die öffentlichen Kassen zu leiten. Die Grenzen des Staatskredits lägen auch nicht in einer Gütermenge oder einem Leistungsstrom beschlossen, der von der Volkswirtschaft geschaffen und anteilig auf die Mühlen der privaten und öffentlichen Finanzen geleitet werde, sondern in der Bereitwilligkeit der wirtschaftlich Tätigen, ihre Güter und Leistungen auf die Dauer im bisherigen Austauschverhältnis gegen Zahlungsmittel herzugeben. Damit bestimmt die Rücksicht auf das Vertrauen in die Währung dem öffentlichen Kredit das erlaubte Maß, die Notwendigkeit, dem monetären System seine Bewegungsfreiheit zu erhalten, kommt hinzu. Das sind Gedankengänge, die für die Stellungnahme des Verfassers zur fiscal policy kennzeichnend sind. Ihrer Konjunkturpolitik der öffentlichen Ausgabe und des deficit spending setzt er die Überlegenheit einer bereits im Aufschwung eingreifenden Notenbankpolitik entgegen, und die Überantwortung eines anti-cyclical spending und eines flexible tax system an weitgehende Vollmachten der Regierung lehnt er nach den bitteren Erfahrungen der Vergangenheit ab. Eine „flexible“ Steuerpolitik, die die Besteuerung mit der ihr wesensfremden Aufgabe einer willkürlichen, von wirtschaftspolitischen Tageserwägungen diktierten Kaufkraftlenkung verquicke, werde wegen der wachsenden Widerstände der Steuerzahler

dem eigentlichen Ziel, der Deckung des öffentlichen Mittelbedarfs, nicht gerecht werden. Der Wechsel zwischen hohen und niederen Sätzen der Steuern scheitere an ihrem Kostengewicht für die Wirtschaft. Man könne zu der paradoxen Vorstellung gelangen, daß die steuerliche „Abschöpfung“ in Aufschwungszeiten, in denen die Steuerabwälzung leichter gelinge als in der Zeit einer Absatzkrise, die konjunkturell auftretenden Preissteigerungen noch verschärfe, während der konjunkturpolitische Effekt von Steuersenkungen in der Depression unter der Wirkung gleichzeitiger Preisrückgänge womöglich völlig verpuffe, zumal die Betriebe in Verlustjahren ohnehin von der Gewinnbesteuerung frei blieben (das ist allerdings eine etwas überspitzte Formulierung, gegen die manches einzuwenden wäre). Die von der stärker wirtschaftspolitisch orientierten neueren Finanzwissenschaft geforderte Ergänzung des Fiskalbudgets durch ein Nationalbudget wird von Schmölders befürwortet, solange dieses als statistische Veranschaulichung der volkswirtschaftlichen Vorgänge und ihrer Wechselwirkungen mit den finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Information von Staat und Wirtschaft gebraucht wird. Nimmt aber die Wirtschafts- und Sozialpolitik die Ansätze des Nationalbudgets „zum Ansatzpunkt von konkreten Maßnahmen, die ein etwa fehlendes Gleichgewicht durch Einsatz staatlicher Mittel ausgleichen sollen, so steuert sie geradewegs auf die zentrale Plan- und Verwaltungswirtschaft zu, in deren Mittelpunkt der koordinierte, zum Gesetz des Handelns für jeden einzelnen erhobene Staats- und Volkswirtschaftsplan steht“, wobei überdies die ziffernmäßigen Unterlagen weithin problematisch sind. Auch die Planwirtschaft endet indessen an den nationalen Grenzen, und ob das finanzielle und volkswirtschaftliche Gleichgewicht gewahrt ist, wird in der Zahlungsbilanz offenbar: „im internationalen Wechselkurs seiner Währung oder, bei fixierten Wechselkursen, in dem in der Zahlungsbilanz zum Ausdruck kommenden Austauschverhältnis der heimischen Wirtschaft mit der des Auslands erhält jeder Staat seine jährliche Quittung nicht zuletzt über die Art seiner Finanzpolitik“. Der Verfasser zeigt das Versagen der amerikanischen Konjunkturpolitik für die Erreichung eines Gleichgewichts in der Zahlungsbilanz nach dem ersten Weltkriege und die neuartigen Methoden einer internationalen Finanzpolitik, mit der die Vereinigten Staaten in und nach dem zweiten Weltkriege eine Korrektur ihrer strukturellen Überschüßbilanz und damit zugleich die Stabilisierung der weltwirtschaftlichen Austauschverhältnisse herbeizuführen bemüht waren und sind. Schließlich wird auf die Ansätze und Probleme einer supranationalen Finanzpolitik in der Organisation der OEEC, in der allmählichen Angleichung der Finanz- und Steuersysteme, in den Zollunionen und Zollpräferenzsystemen und in der Montanunion ein Blick geworfen.

Das Buch von Schmölders wird im ganzen und im einzelnen manchem Widerspruch begegnen, denn es ist bei aller Sachlichkeit doch auch, wie das bei diesem Thema nicht anders sein kann, ein welt-

anschauliches und politisches Bekenntnis. Aber es ist zugleich das Ergebnis einer Betrachtungsweise, für die sich der Verfasser im Vorwort auf die Weltoffenheit und Wirklichkeitsnähe der Wagnerschen und Schmollerschen Schule beruft und die vor allem Ausdruck seiner eigenen Persönlichkeit ist. Dem Reiz dieser lebensvollen, hinter dem wirtschaftlichen Geschehen immer den Menschen suchenden und sehenden Darstellung wird sich auch ein Andersdenkender nicht entziehen können.

Hermann Diete - Berlin

Cohn, Georg: *Existentialismus und Rechtswissenschaft*. Basel 1955. Kommissionsverlag Helbig u. Lichtenhahn. 191 S.

Die Schrift versucht, eine neue Denkweise für die Jurisprudenz aus der Philosophie des Existentialismus abzuleiten. Die gesamte bisherige Rechtswissenschaft wird als „Begriffsjurisprudenz“ abgetan. Nur das Dasein der konkreten Personen existiere. Das Sein gehe dem Wesen vor (S. 30). Die juristische Wirklichkeit, immer aktuell, neu und unvoraussehbar, lebe im konkreten Einzelfall; sie sei nicht abstrakt und allgemeingültig erfaßbar (S. 35). Das begriffliche Denken dagegen setze eine statische, unveränderliche Wirklichkeit voraus (S. 25). Seit Plato, also seit mehreren Jahrtausenden habe die Wissenschaft eine begriffliche Welt vorausgesetzt (S. 15); dagegen sei die Anwendung des begrifflichen Denkens *a priori* auf die Wirklichkeit ein überlebtes Verfahren (S. 21). Die von Aristoteles begründete formelle Logik und deren Grundlage, der Syllogismus, bestehe aus Tautologien. In der Moral, die gleichfalls Normen aufstelle, handele es sich um rein gefühlsmäßige Werte. Die Versuche, die noch in unserer Zeit gemacht werden, um eine normative Ethik aufs Neue zu beleben, sind völlig aussichtslos (S. 20). „Rein objektive, unveränderliche Wahrheit, Moral, Recht, Kunst usw. gibt es überhaupt nicht“ (S. 27). „Die heute noch herrschende Lehre betrachtet das Gesetz (die Norm) als die eigentliche und ursprüngliche Quelle des Rechts, als das in jeder konkreten Rechtslage entscheidende Moment“ (S. 40). „Das konkrete Recht ist keine Verwirklichung des Rechtsbegriffs, sondern hat ihn jederzeit erschaffen und muß ihn jetzt wieder abschaffen“ (S. 79).

Man mag zur Philosophie des Existentialismus stehen wie man will: Verfasser beweist m. E. mit seiner Schrift schlagend, daß sie im Bereich der Jurisprudenz zur Auflösung allen Rechts führt. Die jüngste Vergangenheit nationalsozialistischer „Rechts“-Auffassung und das „konkrete Ordnungsdenken“ von Carl Schmitt sollten uns einen Anschauungsunterricht gegeben haben, den die Meisten von uns — hoffentlich — nicht vergessen haben! Die Erfahrung hat uns wieder zu Anerkennung einer überstaatlichen Normenordnung und eines feststehenden, wenn auch positivrechtlich ausgestaltbaren Systems von Rechtssätzen sowie zur Ablehnung von Relativismus, Skeptizismus und Positivismus geführt. Eine mehrtausendjährige Rechtsphilosophie stützt das bisherige Gedankengebäude. Aber nicht

nur Erfahrung und Tradition lassen uns die Thesen des Verfassers ablehnen; seine eigenen Darlegungen wirken so wenig überzeugend, daß dieses Buch seine Absicht, die überkommene Rechtswissenschaft durch eine neue, bessere Ordnung abzulösen, kaum erreichen wird.

Hans Peters - Köln

Haesart, J.: *Préalables du Droit International Public*. Verhandlungen der Académie Royale de Belgique. Collection in —8°, Tome XLVI Fascicule 3. 93 S.

Diese interessante völkerrechtliche Studie von hohem wissenschaftlichem Niveau stellt sich die Aufgabe, zu erforschen, ob und unter welchen Voraussetzungen die zwischenstaatlichen Beziehungen juristischer Art sind. Der Verf. zeigt die verschiedenen bisherigen Meinungen auf, sucht an Hand praktischer Beispiele zu beweisen, daß sich bisher die wichtigsten Fragen dem Rechte entzogen haben, und verdeutlicht die Spannungen zwischen Recht und Wirklichkeit. Das Problem, um das es sich hier handelt, sei kein moralisches, sondern ein technisches. Man müsse nur ein gültiges Recht schaffen und dieses müsse in der Wirklichkeit verankert sein. Es sei besser, ein bescheidenes Recht zu schaffen, das beachtet wird, als hochtrabende Normen aufzustellen, die sogleich verletzt würden.

Wenn ich auch gegen die Grundvoraussetzungen des Verf. einige Bedenken habe, so trägt die klare, tieffundierte Auseinandersetzung doch zweifellos zur Klärung der Voraussetzungen eines Völkerrechts, also einer fundamentalen Frage, Entscheidendes bei.

Hans Peters - Köln

Kaiser, Joseph H.: *Die Repräsentation organisierter Interessen*. Berlin 1956. Duncker & Humblot. 378 S.

„Die staatsrechtliche Stellung der Gewerkschaften, Arbeitgeberorganisationen, Bauernverbände und der anderen Interessengruppen ist eine aktuelle Frage des deutschen und des ausländischen öffentlichen Rechts, zu der die vorliegende Arbeit einen bescheidenen Beitrag leisten will“, heißt es im Vorwort, und dann folgt das Hegel-Zitat: „Es ist nicht das erlöschende Licht einer in Dämmerung versinkenden Epoche, in dem die Eule der Minerva ihren Flug beginnt, sondern es sind die Frühnebel eines jungen Tages neuer gesellschaftlicher und politischer Gestaltungen, durch die sich diese Studie ihren Weg sucht.“ (S. 363 fliegt die Eule der Minerva noch einmal.) Die vom Verfasser vorzugsweise geübte phänomenologische Forschungsmethode ist ihrem bisher recht vernachlässigten Gegenstand durchaus angemessen, aber mir scheint, daß Kaiser darüber hinaus auch in systematischer Beziehung nützliche Arbeit geleistet hat. Nachdem er einleitend den ganzen Problemkreis der Interessenorganisation wirtschafts- und rechtskundlich und -soziologisch determiniert und ge deutet hat, liefert er im I. Teil eine ideengeschichtliche und strukturtypologische Übersicht, die bei Rousseau und der Französischen Re-

volution einsetzt und über das syndikalistische und das ständisch-korporative Ordnungsdenken bis zu den amerikanischen Pressure Groups reicht. Der II. Teil bietet mit aktuellen Beispielen organisierter Interessen aus der Praxis der Gewerkschaften, der gewerblichen Arbeitgeberverbände, der Landwirtschaft, der religiösen und politischen Bekenntnisgemeinschaften, des öffentlichen Dienstes und des Steuerzahler- und Verbrauchersolidarismus eine Fülle von Anschauungsmaterial. (Daß „jeder Staatsbürger mit der einen Schulter den Staat, mit der anderen die Volkswirtschaft trägt“ [S. 164], mutet vom nationalökonomischen Standpunkt aus wirklich als eine „gewagte Vereinfachung“ an.) Im III. Teil befaßt sich Kaiser mit den Adressaten organisierter Interessenvertretung („Sozialpartner“, öffentliche Meinung, politische Parteien, Parlament, Regierung, Verwaltung und Justiz), um sodann im IV. und letzten eine Reihe von Staatenstrukturen auch in der Sicht bedeutenderer Vertreter der Staatslehre und insbesondere die repräsentative Funktion organisierter Interessen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Alles in allem vermittelt das Werk Kaisers eine lebendige und dogmatisch gut fundierte Vorstellung von der „aufdringlichen Realität“ organisierter Interessengruppen als „Elementen jeder freien demokratischen Ordnung“, wenn auch im politischen Sinn nicht jenseits von Gut und Böse.

A n t o n i o M o n t a n e r - M a i n z

Justizreform in den Ländern. Bericht über eine Arbeitstagung mit Referaten von Ministerpräsident und Justizminister Zinn und Vortr. Rat Dr. Hoepfner. Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten e. V., Frankfurt a. Main. 139 S.

In der Reihe der bekannten Veröffentlichungen des oben genannten Instituts stellt der vorliegende Band, der die gehaltenen Referate und einen Teil der Diskussion wiedergibt, insofern eine Besonderheit dar, als er unter Justizreform nicht die dem Bunde obliegende Veränderung der prozessualen Vorschriften behandelt, sondern die in der Hand der Länder liegenden Justizverwaltungsaufgaben in den Vordergrund stellt. Demgemäß sind in den Ergebnissen auch hauptsächlich behandelt die Rationalisierung der individuellen Arbeitsweise, soweit sie ohne oder mit Organisationsänderungen erreichbar sind, Ausbildungsfragen sowie die Stellung der Justizverwaltung zur Fach- und Tagespresse. Eine Fülle konkreter Anregungen, die auf eine Besserstellung der Richter hinauslaufen, wird erörtert. Die Aufteilung der Richter in zwei Gruppen: solche, die in der streitigen Gerichtsbarkeit tätig sind, und andere im heutigen richterlichen Zuständigkeitsbereich arbeitende Persönlichkeiten wird abgelehnt. Wer die Bedeutung der äußeren Verhältnisse für den geistigen Gehalt einer Tätigkeit zu werten versteht, wird den Wert der vorliegenden Schrift wohl zu schätzen wissen.

H a n s P e t e r s - K ö l n .

Ergänzbares Lexikon des Rechts (Loseblattform), hrsg. von A. Reif-ferscheid, unter Mitwirkung von A. Heuer und E. Böckel. Berlin-Frohnau u. Neuwied am Rhein. 1954 ff. Verlag Hermann Luchter-hand.

In einer Zeit wie der gegenwärtigen, in der im Zusammenhang mit Krieg, Wiederaufbau und sozialer Erneuerung das früher so oft sehr konservative Recht in einer stetigen Umbildung begriffen ist und deshalb „gebundene Gesetzbücher“ sehr rasch veralten und unzuverlässig werden, ist es für alle an der Kenntnis des tatsächlich geltenden Rechts Interessierten von der größten Bedeutung, daß ihnen ein Werk zur Verfügung steht, das ihnen ein beschleunigtes Mitgehen mit der Rechtsentwicklung ermöglicht. Diesem Zweck dienen u. a. die bekannten (Loseblatt-) Gesetzessammlungen der C. H. Beckschen Verlagsbuchhandlung, die sich mit Erfolg bemühen, die eigentlichen Texte der wichtigsten Gesetze sowohl des öffentlichen wie des privaten Rechts auf dem laufenden zu halten. Was hier vom Verlag Luchter-hand geboten wird, weicht insofern grundsätzlich von den eben genannten Sammlungen ab, als hier nicht Gesetzesstücke geboten werden, sondern für eine breitere Öffentlichkeit gedachte Darstellungen der Rechtsvorschriften und Rechtsbegriffe im Anschluß an die wichtigsten Stichwörter, und diese wieder nach bestimmten Rechtsgebieten alphabetisch geordnet.

Der Stoff ist in elf Rechtsgebiete aufgegliedert, und zwar Allgemeines Recht (einschließlich Rechtsgeschichte), Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht (einschließlich Jugendfürsorgerecht), Erbrecht (bis dahin also etwa dem BGB entsprechend), dann Arbeitsrecht, Handelsrecht, Zivilprozeßrecht, Konkursrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht. Die Vielfältigkeit und Aktualität des Ganzen sei an einigen probeweise herausgegriffenen Stichwörtern aufgezeigt (in der Reihenfolge der elf Rechtsgebiete): Altersstufen, Besatzungsstatut und Besatzungsrecht, Fernsprecher, Internationales Privatrecht, Persönlichkeitsrechte — Architektenrecht, Eisenbahnunfälle, Haftung bei Verkehrsunfällen, Mieterschutz — Baukostenzuschuß, Bauwerk (Ruinengrundstück), Heimstättenrecht, Pakete (Beschlagnahme an der Zonengrenze), Wohnungseigentum — Blutgruppenuntersuchung, Ferenträumung, Gleichberechtigung von Mann und Frau, Unterhaltpflicht der Verwandten, Vaterschaftsfeststellungsmethoden — Erbhof (und Höferecht), Geldentwertung — Abgeltung für nicht erhaltenen Urlaub, Anhörung des Betriebsrats, Arbeitsschutz, Ausspannen (Abwerben) von Arbeitnehmern, Beschäftigungsverbote, Betriebsversammlung, Einstellungszwang, Gewinnbeteiligung, Heimkehrer, Kindergeld, Kündigungsschutz, Mitwirkung und Mitbestimmung, Mutterschutz, Politisch Verfolgte, Schwerbeschädigte, Urlaubsrecht — Binnenschiffahrtsrecht, Frachtgeschäft, Gebühren bei Gebrauchsmustern, Patentsachen und Warenzeichen, Überversicherung, (Handels-) Vertreter, Warenzeichen — Ehesachen (Verfahren), Mahnverfahren, Prozeßverschleppung, Unpfändbare Forderungen, Verfahrens-

grundsätze, Verfassungsbeschwerde, Verfassungsgerichte (insbesondere das Bundes-Verfassungsgericht), Vollstreckungsschutz für Heimkehrer, für Vertriebene usw. — Bevorrechtigte Konkursforderungen, Vergleichsverwalter — Bundesjagdgesetz, Fahrerpflicht, Familienhabe, Jugend gefährdende Schriften, Kraftfahrer, Mopedfahrer, Schädigung durch politische Haft, Steuerstrafrecht, Tierschutzgesetz, Wirtschaftsstrafrecht, Züchtigungsrecht (des Lehrers) — Amateurfunk, Amtshaftung, Anfechtbare Verwaltungsakte, Ausländer, Auslandsreisen (Devisenmitführung und Reiseschecks), Ermessen, Fehlerhafter Verwaltungsakt, Kompetenzkonflikt, Paßwesen, Polizeilicher Notstand, Reise- und Grenzverkehr, Vereinheitlichung des Schulwesens.

Ein besonderes Stichwortverzeichnis enthebt den Benutzer der Notwendigkeit, sich selber das zuständige „Rechtsgebiet“ (I—XI) auszusuchen, weil hier genau Rechtsgebiet und Seite angegeben sind.

Die Notwendigkeit der „Ergänzbarkeit“ ergibt sich schon daraus, daß seit 1954 bereits neun Ergänzungslieferungen (bis 21. Dezember 1955) herausgekommen sind und daß mit der Jahreswende bereits ein zweiter Einband herausgegeben werden mußte.

Die „Sprache“ des Lexikons ist bei allem berechtigten Bestreben, sich dem Gesetzesstext anzupassen, fast durchweg gut und allgemein verständlich, nur hier und da wäre gelegentlich eine stärkere Berücksichtigung der „verkehrsüblichen Ausdrucksweise“ erwünscht. Insgesamt aber darf dem Verleger und den Herausgebern der Dank dafür ausgesprochen werden, daß sie hier ein Werk geschaffen haben und laufend instand halten, das den Benutzern die Möglichkeit gibt, sich weitgehend ohne Zuhilfenahme der Spezialgesetze über die sie jeweils persönlich oder sachlich interessierende Rechtslage zu informieren. Gerade auch für den Forscher auf dem Gebiete der Wirtschaft und des Sozialwesens bedeutet das eine wesentliche Erleichterung angesichts des ungeheuren Stoffes, mit dem er sich ohnehin befassen muß.

Peter Quante - Kiel

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Sammlung der noch wichtigen Entscheidungen nach Fachgebieten geordnet. Gruppe V: Öffentliches Recht. Bearbeitet von Rechtsanwalt Hermann Reuss. Berlin 1953. Verlag Walter de Gruyter u. Co. 313 S.

Die sorgfältige Auswertung von 172 Bänden der Entscheidungen des Reichsgerichts, die hier mit dem ersten Band der Sammlung von öffentlichrechtlichen Entscheidungen begonnen wird, ist ein dankenswertes Unternehmen, das nicht nur alle diejenigen begrüßen werden, die ihre Bibliothek durch Krieg und Kriegsfolgen verloren haben, sondern die sich erst jetzt in den Besitz der noch belangvollen Schätze aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts setzen wollen. Der vorl. Band beweist, daß der schwierige Versuch geglückt ist und daß man für die zukünftigen Bände die Erwartungen hoch spannen kann.

Hans Peters - Köln